

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend kurz: Verkaufsbedingungen) gelten ausschließlich und auch für alle zukünftigen Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrags getroffen werden, erfolgen schriftlich. Die Schriftform kann mündlich nicht abbedungen werden.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

§ 2 Angebot / Angebotsunterlagen

1. Unser Angebot ist freibleibend und unverbindlich. Mündliche Vereinbarungen, Garantien, Zusicherungen oder sonstige Zusagen unserer Angestellten ohne Vertretungsmacht werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
2. Als angenommen gilt unser Angebot erst durch Unterschrift des Bestellers.
3. Ist eine Bestellung als Angebot iSd § 145 BGB zu qualifizieren, können wir dieses binnen zwei Wochen annehmen. Die Annahme erfolgt durch schriftliches Bestätigungsschreiben.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen sowie Mustern behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk zuzüglich Verpackungs- und Transportkosten sowie der Mehrwertsteuer, in der am Tag der Rechnungsstellung bestehenden gesetzlichen Höhe. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, erfolgen

2. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Die Zahlung hat so zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu den Folgen des Zahlungsverzugs.
4. Bei Lohnarbeit ist der Kaufpreis sofort nach Fertigstellung (Meldung in Form einer Fertigmeldung) netto fällig.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Nur unter den genannten Voraussetzungen steht dem Kunden auch ein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 4 Ausführung der Lieferungen, Liefer- und Annahmefristen und Termine

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, sofern zu diesem Zeitpunkt alle Einzelheiten der Vertragsdurchführung geklärt sind und die Abklärung der technischen Fragen erfolgt ist.
2. Die Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
3. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung.
4. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
5. Im Falle des Lieferverzugs kann der Kunde uns eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten, soweit er noch nicht erfüllt wurde. Schadensersatzansprüche richten sich nach § 9 dieser Bedingungen.
6. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit gilt eine pauschalisierte Haftungsbeschränkung auf 0,5 % pro Woche des Verzugs, maximal jedoch nicht mehr als 5 % vom Wert desjenigen Teils der Lieferung, der infolge des Verzugs nicht oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Fixgeschäfte nach § 286 Abs. 2, Nr. 4 BGB oder § 376 HGB.
7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen.

§ 5 Lieferverpflichtung – Dauerlieferungsverträge – Teillieferungen

1. Ohne eine verbindliche Abnahmeverpflichtung des Kunden gehen wir – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall – keine Lieferverpflichtung ein.
2. Die Belieferung des Kunden über eine längere Zeit begründet - ohne ausdrückliche Vereinbarung - keine Lieferverpflichtung für die Zukunft. Insbesondere die unwidersprochene Entgegennahme einer Liefervorschau oder vergleichbarer Unterlagen des Kunden begründet keine entsprechende Lieferverpflichtung durch uns.
3. Sollte im Einzelfall eine unbefristete Lieferungsverpflichtung ohne Festlegung einer Gesamtmenge vereinbart worden sein, steht ein ordentliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu. Dieses Kündigungsrecht steht umgekehrt auch dem Kunden bei Eingehung einer unbefristeten Abnahmeverpflichtung ohne Festlegung einer Gesamtliefermenge zu.
4. In Fällen höherer Gewalt oder bei sonstigen von uns nicht vorhersehbaren und nicht verschuldeten Leistungshindernissen – wozu auch Arbeitskämpfe, Rohmaterialmangel, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, behördliche Maßnahmen – jeweils auch bei unseren Vorlieferanten – gehören, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer des Leistungshindernisses hinauszuschieben. Wird infolge der Störung der vereinbarte Liefertermin um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit bzw. nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle unseres Rücktritts die Gegenleistung des Kunden unverzüglich zurückerstatten.
5. Wir sind zu Teillieferungen im zumutbaren Umfang berechtigt.

§ 6 Gefahrübergang, Versand und Verpackung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht auch dann mit der Absendung auf den Kunden über, wenn wir die Versandkosten oder andere zusätzliche Leistungen übernommen haben oder eine Teillieferung erfolgt.
3. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
4. Sofern sich der Kunde in Annahmeverzug befindet, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung zu dem Zeitpunkt, zu welchem er in Annahmeverzug geraten ist, auf ihn über.
5. Die Kosten für Verpackung, Transport sowie Transporthilfsmittel trägt der Kunde, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6. Die sachgerechte und ordnungsgemäße Beladung und Sicherung der Ware unter Berücksichtigung der allgemein gültigen gesetzlichen Regelungen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Spediteurs.

§ 7 Haftung für Sachmängel

1. Die Ware ist gemäß § 377 HGB im Rahmen einer Eingangskontrolle zu untersuchen. Sachmängel, die bei einer ordnungsgemäßen Eingangskontrolle erkannt werden konnten, sind unverzüglich, spätestens sieben Tage nach Eingang der Ware schriftlich anzuzeigen.
2. Sachmängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind – unter sofortiger Einstellung der Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen.
3. Der Kunde hat uns nach Anzeige des Mangels unverzüglich die beanstandete Ware oder Proben davon zu Prüfzwecken zur Verfügung zu stellen, anderenfalls entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.
4. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft wurden, entfällt die Haftung für Sachmängel bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher Mängel, mit denen der Kunde üblicherweise rechnen musste.
5. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, stehen dem Kunden die sonstigen gesetzlichen Mängelansprüche zu. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur nach Maßgabe des § 9 dieser Verkaufsbedingungen zu.
7. Der Kunde ist verpflichtet, bei Mängeln, die von einem Dritten herrühren, zunächst diesen außergerichtlich in Anspruch zu nehmen, der Verwender haftet in diesen Fällen nur subsidiär.
8. Der Kunde ist verpflichtet, Transportschäden in einer Tatbestandsaufnahme feststellen zu lassen.
9. Bei Lohnarbeit haften wir maximal in Höhe der Lohnkosten.

§ 8 Schadenersatz und Verjährung

1. Der Kunde hat einen Schadenersatzanspruch bei der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten durch uns oder unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden ausgeschlossen.
2. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. Die Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herbeigeführt haben. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für die Haftung im Rahmen einer Garantie.
4. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 12 Monate von dem gesetzlichen Verjährungsbeginn an.
5. Für die Verjährung sonstiger Ansprüche des Kunden, die nicht der Verjährungsfrist für Mängelansprüche unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.
6. Von den vorstehenden Regelungen bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen in den folgenden Fällen unberührt:
 - für die in §§ 438 Abs. 1 Nr. 1; 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB genannten Mängel an Bauwerken/Baustoffen,
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Fälle von Vorsatz bzw. Arglist oder grober Fahrlässigkeit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
 - für das Recht des Kunden, sich bei einer von uns zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werkes bestehenden Pflichtverletzung, vom Vertrag zu lösen,
 - für Ansprüche im Rahmen einer Garantie.

§ 9 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum vollständigen Zahlungsausgleich aus allen Geschäftsverbindungen mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
6. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
7. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbringung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unser Geschäftssitz in Iserlohn.
2. Gerichtsstand ist für Kaufleute der Landgerichtsbezirk Hagen i. Westf., d. h. zuständige Gerichte sind das Amtsgericht Iserlohn oder Landgericht Hagen i. Westf., oder nach unserer Wahl der Wohnsitz des Käufers.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags unter Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.
2. Für Regelungen, die nicht in diesem Dokument beschrieben sind, gelten die INCOTERMS 2000.
3. Alle unseren früheren Verkaufs- und Lieferbedingungen sind hierdurch aufgehoben.

Iserlohn den 01.03.2013

Hinweis gemäß § 33 BDSG: Daten des Kunden werden elektronisch verarbeitet.